

1977	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 1977	Nr. 33
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 77	<b>Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund</b> ..... 603-3	801
1. 6. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Verplombungsgesetz ..... 613-6-5-1	803
2. 6. 77	Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen (DarlehensV) ..... 2171-2-8-1	804
3. 6. 77	Verordnung über die Abrechnung und Zahlung der zu erstattenden Mehraufwendungen für Kinderzulagen nach § 583 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (Kinderzulagen-Erstattungsverordnung) ..... 454-1-1-4	807
6. 6. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz ..... 810-1-13	808
7. 6. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Winterbau-Umlageverordnung ..... 810-1-13	809

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 .....	810
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	810
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	811

## Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund

Vom 8. Juni 1977

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 21 und 21 a“ ersetzt durch die Verweisung „§§ 21, 21 a und 21 b“.

2. § 21 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Geltungsbereich des Gesetzes entstehenden Aufwendungen für die in § 1 Abs. 1

Ziff. 3 bis 6 aufgeführten Sachgebiete werden vom Bund durch Leistung von Pauschbeträgen an die Länder abgegolten. Die Abgeltung erfolgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz gemäß § 21 b, im übrigen gemäß den nachfolgenden Absätzen.“

3. Nach § 21 a wird folgender § 21 b eingefügt:

#### „§ 21 b

(1) Für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Halbsatz bezeichneten Fürsorgekosten stehen den Ländern jährliche Pauschbeträge in Höhe der in ihrem Gebiet im Haushaltsjahr 1975 entstandenen Aufwendungen zu. Als Aufwendungen gelten auch Leistungen nach § 12 dieses Gesetzes und 75 vom Hundert der Leistungen nach den §§ 276 und 276 a des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 35 des

Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), für die in § 7 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen.

(2) Die Pauschbeträge sind in den Haushaltsjahren 1976 bis einschließlich 1981 in vierteljährlich im voraus fälligen Teilbeträgen an die Länder zu überweisen. Soweit die Länder nicht selbst Aufgabenträger sind, überweisen sie die Zahlungen an die beteiligten Aufgabenträger zur pauschalen Abgeltung der von ihnen zu gewährenden Leistungen. Ab 1. Januar 1982 fällt die Leistung von Pauschbeträgen weg.

(3) Für die Feststellung der Pauschbeträge gilt § 21 a Abs. 3, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend; danach entfällt eine nachträgliche Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben der pauschalierten Leistungsbereiche aus der Zeit vor dem 1. Januar 1976."

## Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Nach dem 31. Dezember 1975 anfallende Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit den in § 21 b des Ersten Überleitungsgesetzes bezeichneten Aufwendungen verbleiben den Aufgabenträgern. Auf Grund Einzelabrechnung erbrachte Leistungen des Bundes für nach dem 31. Dezember 1975 abzugeltende Aufwendungen sind auf die Pauschbeträge ab dem Jahr 1976 anzurechnen.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. Juni 1977

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Dr. Vogel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Verplombungsgesetz**

**Vom 1. Juni 1977**

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Verplombung im Durchgangsverkehr von zivilen Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) vom 23. Juni 1972 (BGBl. I S. 985) — Verplombungsgesetz — wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Verplombungsgesetz vom 24. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2021), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Verplombungsgesetz vom 27. November 1973 (BGBl. I S. 1764), wird wie folgt geändert:

1. Auf den Rückseiten der Anlage zu der Verordnung erhält der Abschnitt „Warengruppen der Industriestatistik“ folgende Fassung:
  - „10 = Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser
  - 21 = Bergbauliche Erzeugnisse
  - 22 = Mineralölerzeugnisse
  - 24 = Spalt- und Brutstoffe
  - 25 = Steine und Erden, Asbestwaren, Schleifmittel
  - 27 = Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Eisen schaffenden und Ferrolegierungs-Industrie)
  - 28 = NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetalle und deren Halbzeug)
  - 29 = Gießereierzeugnisse
  - 30 = Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung
  - 31 = Stahlbauerzeugnisse und Schienenfahrzeuge
  - 32 = Maschinenbauerzeugnisse (einschl. Ackerschlepper)
  - 33 = Straßenfahrzeuge (ohne Ackerschlepper)
  - 34 = Wasserfahrzeuge
  - 35 = Luft- und Raumfahrzeuge (einschl. Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Boden- geräte)
  - 36 = Elektrotechnische Erzeugnisse
  - 37 = Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren
  - 38 = Eisen-, Blech- und Metallwaren
  - 39 = Musikinstrumente, Spielwaren, Sportgeräte, Schmuck, belichtete Filme, Füllhalter u. ä.
  - 40 = Chemische Erzeugnisse

- 50 = Büromaschinen; Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
- 51 = Feinkeramische Erzeugnisse
- 52 = Glas und Glaswaren
- 53 = Schmittholz, Sperrholz und sonstiges be- arbeitetes Holz
- 54 = Holzwaren
- 55 = Holzschliff, Zellstoff, Papier, Pappe
- 56 = Papier- und Pappwaren
- 57 = Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und ver- wandte Waren
- 58 = Kunststoffserzeugnisse
- 59 = Gummiwaren
- 61 = Leder
- 62 = Lederwaren und Schuhe
- 63 = Textilien
- 64 = Bekleidung
- 68 = Erzeugnisse des Ernährungsgewerbes
- 69 = Tabakwaren
- 70 = Fertigteilbauten im Hochbau“.

2. Auf den Rückseiten der Anlage der Verordnung erhält die Überschrift und der Abschnitt „Waren- gruppen der allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei“ fol- gende Fassung:

- „Warengruppen des Güterverzeichnisses für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
- 01 = Pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft und der gewerblichen Gärtnerei
  - 02 = Lebende Tiere und tierische Erzeugnisse der Landwirtschaft und gewerblichen Tierhaltung
  - 05 = Forstwirtschaftliche Erzeugnisse
  - 07 = Fischereierzeugnisse“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über- leitungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Ver- plombungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 1. Juni 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Verordnung  
über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz  
geleisteten Darlehen (DarlehensV)**

Vom 2. Juni 1977

Auf Grund des § 18 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Reihenfolge der Tilgung**

(1) Darlehen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1719) werden vor solchen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz eingezogen.

(2) Hat ein Auszubildender sowohl Darlehen auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften als auch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, so erfolgt auf seinen Antrag hin die Einziehung der letztgenannten Darlehen erst nach Tilgung der Darlehen, die auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften geleistet worden sind. Abweichend von Satz 1 können Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz eingezogen werden, solange die Einziehung der Darlehen, die auf Grund der in § 59 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften geleistet worden sind, nicht erfolgt.

(3) Verzinsliche Darlehen nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes in der bis 31. März 1976 geltenden Fassung werden vor unverzinslichen Darlehen nach diesem Gesetz eingezogen.

(4) Die Rückzahlungsraten werden zunächst auf die Zinsen und dann auf das Darlehen angerechnet.

(5) Bei mehreren gleichartigen Darlehen ist das ältere vor dem jüngeren zu tilgen.

(6) Ein Antrag nach Absatz 2 wird nur berücksichtigt, wenn er innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch das Bundesverwaltungsamt gestellt wird und soweit die Darlehensverpflichtungen dem Grunde nach darin bezeichnet sind.

**§ 2**

**Dauer der Verzinsung**

Das Darlehen nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes in der bis 31. März 1976 geltenden Fassung ist von Beginn des Jahres an zu verzinsen, das auf die Auszahlung des Betrages folgt.

**§ 3**

**Rückzahlungsbeginn**

(1) Wird innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten eine nach § 15 a Abs. 3 und 4 des Gesetzes beendete Ausbildung fortgesetzt oder eine weitere Ausbildung aufgenommen, so ist für die Berechnung der Frist nach § 18 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes die Beendigung dieser Ausbildung maßgebend. Ob der letzte Teil der Ausbildung nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften gefördert werden kann, ist unerheblich.

(2) Wird nach einem Zeitraum von mehr als sechs Kalendermonaten eine nach § 15 a Abs. 3 und 4 des Gesetzes beendete Ausbildung fortgesetzt oder eine weitere Ausbildung aufgenommen, so wird der Ablauf der Frist nach § 18 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes für die Dauer der fortgesetzten oder weiteren Ausbildung gehemmt.

(3) Praktische Ausbildungszeiten sowie die Zeit, während der die Anfertigung einer Dissertation die Arbeitskraft des Auszubildenden voll in Anspruch nimmt, gehören zur Ausbildung im Sinne dieser Vorschrift.

**§ 4**

**Teilerlaß**

Eine Feststellung über den teilweisen Erlaß des Darlehens nach § 18 a des Gesetzes trifft das Bundesverwaltungsamt. Der Nachweis über den Zeitpunkt der Aufnahme und Beendigung der Ausbildung obliegt dem Auszubildenden.

**§ 5**

**Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung**

(1) Die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers.

(2) Zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer vom Beginn des Monats an nicht verpflichtet, in dem der Tatbestand des § 18 Abs. 4 des Gesetzes erfüllt ist, frühestens jedoch vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag nach Absatz 1 gestellt wird. Maßgeblich für den Tatbestand des § 18 Abs. 4 ist das jeweilige monatliche Einkommen.

(3) Über die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung wird in der Regel für die Dauer von 12 Monaten entschieden.

#### § 6

##### Verzug

(1) Die Verzugszinsen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes sind von der Restschuld zu erheben.

(2) Die Verzinsung beginnt mit dem auf den Fälligkeitstag folgenden Kalendermonat, sofern der Fälligkeitstag nicht der 1. eines Kalendermonats ist. Einem Kalendermonat sind 30 Tage zugrunde zu legen.

(3) Nach Eintritt der Fälligkeit werden gesondert erhoben:

1. Verzugszinsen,
2. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung.

#### § 7

##### Vergleiche, Veränderungen von Ansprüchen

Die Befugnis des Bundesverwaltungsamtes zum Abschluß von Vergleichen und zur Stundung, Niederschlagung und zum Erlaß von Ansprüchen richtet sich nach den §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung.

#### § 8

##### Datenermittlung, Zwischenbescheid

(1) Die Ämter für Ausbildungsförderung stellen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. März dem Bundesverwaltungsamt die für die Zinsberechnung und den Darlehenseintrag erforderlichen Daten über

1. die in dem Kalenderjahr geleisteten Darlehen,
2. die in dem Kalenderjahr getroffenen Änderungen über in zurückliegenden Kalenderjahren geleistete Darlehen

auf für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten, maschinell lesbaren Datenträgern zur Verfügung.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Ämter für Ausbildungsförderung in Einzelfällen, in denen die maschinelle Datenmitteilung wegen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar ist, die Datenmitteilung an das Bundesverwaltungsamt auf den Darlehensfassungsbögen übermitteln.

(3) Das Bundesverwaltungsamt erteilt nach Ablauf eines jeden ungeraden Kalenderjahres bis zum 30. Juni dem Darlehensnehmer einen Bescheid, in dem die tatsächliche Höhe des in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren geleisteten Darlehens sowie die Verzinslichkeit festgestellt werden.

(4) Werden an einen Auszubildenden innerhalb eines Kalenderjahres von mehreren Ämtern für Ausbildungsförderung Darlehen geleistet, so hat jedes Amt die Höhe des von ihm gezahlten Darlehens dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen.

(5) Die Akten verbleiben bei dem Amt für Ausbildungsförderung, das zuletzt mit einer Entscheidung

in der Förderungsangelegenheit befaßt war. Sie sind dem Bundesverwaltungsamt auf Anforderung zu überlassen.

#### § 9

##### Bescheiderteilung

(1) Das Bundesverwaltungsamt erteilt dem Darlehensnehmer einen Bescheid, in dem die Gesamthöhe des Darlehens- und Zinsbetrages sowie gegebenenfalls die Höhe des erlassenen Darlehensbetrages festgestellt und der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung des Darlehens sowie die Höhe der monatlichen Raten festgesetzt werden.

(2) Der Darlehensnehmer kann nach Zustellung des Leistungsbescheides nach Absatz 1 beim Bundesverwaltungsamt die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens beantragen. Sonderzahlungen oder erhöhte Ratenzahlungen dürfen nur geleistet werden, soweit das Bundesverwaltungsamt dem Antrag des Darlehensnehmers stattgibt. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Sonderzahlung weniger als 500,— DM beträgt oder die laufende monatliche Rate um weniger als 20,— DM erhöht werden soll, es sei denn, durch die Sonderzahlung wird ein verzinsliches oder ein unverzinsliches Darlehen voll getilgt.

#### § 10

##### Rückzahlungsbedingungen

(1) Die Rückzahlungsraten sind monatlich jeweils am Ende des Monats zu leisten.

(2) Der Rückzahlungsbetrag ist unbar auf das vom Bundesverwaltungsamt bestimmte Konto zu zahlen. Das Bundesverwaltungsamt kann mit Zustimmung des Darlehensnehmers das Lastschriftinzugsverfahren anwenden.

#### § 11

##### Mitteilungspflicht

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

1. von der Beendigung seiner Ausbildung an jeden Wohnungswechsel und jede Änderung des Familiennamens,
2. die Beendigung der Ausbildung, für die ihm Darlehen nach dem Gesetz geleistet worden sind,
3. Beginn und Ende einer fortgesetzten und weiteren Ausbildung (§ 3),
4. während der Dauer der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung jede nach der Antragstellung eintretende Änderung seiner nach § 18 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 12

##### Rückführung der eingezogenen Beträge

(1) Das Bundesverwaltungsamt übermittelt den Ländern nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Aufstellung über die Höhe der eingezogenen Beträge und Zinsen (Darlehens- und Verzugszinsen) sowie über die Aufteilung nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 des Gesetzes. Es führt bis zum 30. Juni dieses Jahres

an jedes Land den Betrag ab, der ihm nach dieser Aufstellung zusteht.

(2) Kostenerstattungen nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 verbleiben in voller Höhe dem Bund.

### § 13

#### Übergangsvorschrift für die Datenermittlung

Abweichend von § 8 Abs. 1 können die Ämter für Ausbildungsförderung die für Zinsberechnung und Darlehenseintrag erforderlichen Daten über bis zum 31. Dezember 1977 geleistete Darlehen bis zum 30. Juni des Folgejahres auf dem Darlehensbefragungsbogen übermitteln.

### § 14

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1260) außer Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1977

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Helmut Rohde

---

**Verordnung  
über die Abrechnung und Zahlung der zu erstattenden Mehraufwendungen  
für Kinderzulagen nach § 583 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung  
(Kinderzulagen-Erstattungsverordnung)**

**Vom 3. Juni 1977**

Auf Grund des § 583 Abs. 9 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 28 Nr. 3 Buchstabe d des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich nachträglich die sich aus § 583 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ergebenden Mehraufwendungen für Kinderzulagen.

§ 2

(1) Die Träger der Unfallversicherung teilen dem Bundesversicherungsamt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres die Beträge mit, die ihnen von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erstatten sind. Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung dieser Beträge durch; die Abrechnung wird in das Verfahren nach den §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung sowie nach § 117 des Angestelltenversicherungsgesetzes einbezogen.

(2) Die Träger der Unfallversicherung teilen der Bundesknappschaft über das Bundesversicherungsamt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres die von ihr zu erstattenden Beträge mit. Von der Summe dieser Beträge erstatten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der Bundesknappschaft den Teil, der dem Verhältnis der Zahl der von ihr als Gesamtleistung gezahlten Versichertenrenten zu der Zahl aller von ihr gezahlten Versichertenrenten mit Ausnahme der Bergmannsrenten nach § 45 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entspricht. Er wird von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entsprechend dem in § 104 Abs. 4 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Verhältnis getragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 3. Juni 1977

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeit der Hauptzollämter  
zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten  
nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz**

**Vom 6. Juni 1977**

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1616) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 14 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) und nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird auf die Hauptzollämter übertragen, soweit § 27 Abs. 4 des Waffengesetzes und § 15 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes durch Behörden der Zollverwaltung ausgeführt werden.“

2. In § 2 wird die Verweisung „§ 32 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 41 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 134 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 1977

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Winterbau-Umlageverordnung  
Vom 7. Juni 1977**

Auf Grund des § 186 a Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 791) eingefügt und durch Artikel 27 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

**Umlagesatz**

In § 1 der Winterbau-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), geändert durch Verordnung vom 30. April 1975 (BGBl. I S. 1102), wird die Zahl „3,5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1977

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 24, ausgegeben am 11. Juni 1977

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 77	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung</b> .....	481
8. 6. 77	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Mai 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen</b> .....	488
7. 4. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrags vom 25. Oktober 1973 .....	506
26. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen .....	511
26. 5. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	511

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
24. 5. 77 Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	103 3. 6. 77	14. 7. 77
26. 5. 77 Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Neunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-9	103 3. 6. 77	14. 7. 77

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
5. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 970/77 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Spanien	6. 5. 77	L 115/14
5. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 971/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	6. 5. 77	L 115/15
5. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 972/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 5. 77	L 115/16
5. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 973/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 5. 77	L 115/17
6. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 974/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 5. 77	L 116/1
6. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 975/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 5. 77	L 116/3
6. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 976/77 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Sri Lanka	7. 5. 77	L 116/5
6. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 977/77 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Magermilchpulver zu Futterzwecken	7. 5. 77	L 116/8
6. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 978/77 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 über die Wiedereinzichung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	7. 5. 77	L 116/9
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 980/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 5. 77	L 118/1
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 981/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 5. 77	L 118/3
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 982/77 der Kommission über die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 5. 77	L 118/5
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 983/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3188/76 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Ermittlung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt	11. 5. 77	L 118/7
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 984/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	11. 5. 77	L 118/8
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 985/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 697/77 hinsichtlich der Ausnahme bestimmter Ausfuhren von der Aussetzung der Erstattung für Butter	11. 5. 77	L 118/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 986/77 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	11. 5. 77	L 118/10
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 987/77 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 938/77 zur Festsetzung der Währungsausgleichsbeträge	11. 5. 77	L 118/12
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 988/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 5. 77	L 118/16
11. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 989/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 5. 77	L 119/1
11. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 990/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 5. 77	L 119/3
11. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 991/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 5. 77	L 119/5
11. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 992/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	12. 5. 77	L 119/7
11. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 996/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	12. 5. 77	L 119/15
11. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 997/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	12. 5. 77	L 119/17
11. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 998/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 5. 77	L 119/19
<b>Andere Vorschriften</b>		
5. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 979/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 808/77 der Kommission vom 21. April 1977, mit der die Einfuhr von Geweben aus Baumwolle und Geweben aus synthetischen Spinnfasern mit Ursprung im Königreich Thailand nach Italien von der Erteilung einer Genehmigung abhängig gemacht wird	7. 5. 77	L 116/12
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 993/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	12. 5. 77	L 119/9
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 994/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art, der Tarifnummer 40.11, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12. 5. 77	L 119/11
10. 5. 77 Verordnung (EWG) Nr. 995/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Messer mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau, der Tarifnummer 82.09, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	12. 5. 77	L 119/13

## Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.